

**Zeitschrift:** Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO  
**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS  
**Band:** 112 (2015)  
**Heft:** 2

**Artikel:** Die Herausforderungen aus der Sicht der Sozialhilfe  
**Autor:** Hofstetter, Ruedi  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-840049>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 27.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Herausforderungen aus der Sicht der Sozialhilfe

Anerkannte Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene müssen schneller und besser integriert werden. Dazu müssen sie gleich wie alle anderen Sozialhilfebeziehenden behandelt werden, und die kantonalen Integrationsdelegierten müssen besser mit den Sozialhilfeorganen vernetzt werden.

Die Zahl der anerkannten Flüchtlinge, vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge und der vorläufig Aufgenommenen hat in letzter Zeit stark zugenommen. Viele verfügen über keine bis sehr geringe sprachliche und berufliche Fähigkeiten und Möglichkeiten. Die Nichterwerbsquote ist entsprechend hoch. Gleichzeitig sind Sozialhilfeorgane zunehmend stärker gefordert, die rasche berufliche und soziale Integration dieser Personen sicherzustellen. Die hohen Aufwendungen für die langsame, aufwendige und oft nicht erfolgreiche Integration belasten die Sozialhilfeausgaben der Kantone und Gemeinden. Die einschlägigen kantonalen Regelungen sind allerdings sehr unterschiedlich. In einigen Kantonen werden die vorläufig Aufgenommenen – das sind Personen, die aus der Schweiz weggewiesen wurden, bei denen sich der Vollzug der Wegweisung aber als unzulässig, unzumutbar oder unmöglich erwiesen hat – nach SKOS-Richtlinien unterstützt, in andern nach eigenen Ansätzen. Sie werden teilweise durch die Sozialhilfe, teilweise in Strukturen ausserhalb der Sozialhilfe, beispielsweise durch Hilfswerke, betreut. Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und anerkannte Flüchtlinge sind in der Sozialhilfe von Bundesrechts wegen den übrigen Sozialhilfebeziehenden gleichgestellt. Aber auch sie werden in verschiedenen Kantonen durch Stellen ausserhalb der Sozialhilfe unterstützt.

Die zunehmende Bedeutung der anerkannten Flüchtlinge, vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge (VaF) und der vorläufig Aufgenommenen (VA) in der Sozialhilfe führt bei den Sozialhilfeorganen zu Koordinationsproblemen mit dem Bund und den kantonalen Integrationsdelegierten. Der Bund zahlt für jeden anerkannten Flüchtling, VaF und VA für die Dauer von fünf beziehungsweise sieben Jahren eine Globalpauschale sowie eine einmalige Integrationspauschale in der Höhe von 6000 Franken. Während die Globalpauschale den für die Sozialhilfe zuständigen kantonalen Stellen zufließt, wird die Integrationspauschale den kantonalen Integrationsdelegierten überwiesen, die vom Bund verpflichtet wurden, ein kantonales Integrationsprogramm zu erarbeiten. Je nach Kanton werden im Rahmen der kantonalen Integrationsprogramme Kurse ausschliesslich für anerkannte Flüchtlinge, VaF und VA angeboten.

## **Gleiche Problematik, unterschiedliche Zielsetzung**

Die kantonalen Integrationsdelegierten haben andere Zielsetzungen im Bereich der Integration als die Sozialhilfe. Während das Ziel in der Sozialhilfe grundsätzlich erreicht ist, wenn die Betroffenen ihren Lebensunterhalt ohne staatliche Hilfe finanzieren können, setzen Integrationsdelegierte die Latte höher. Für sie ist die soziale Integration und die aktive Beteiligung am sozialen Leben

in der Gesellschaft ein zentrales Anliegen. Dabei wird ausgeblendet, dass Personen mit Migrationshintergrund in der Sozialhilfe überproportional vertreten sind. Durch die Finanzierung von exklusiven Programmen für anerkannte Flüchtlinge, VaF und VA wird eine aus Sicht der Sozialhilfe privilegierte Klientenschaft geschaffen. Anerkannte Flüchtlinge, VaF und VA können Angebote nutzen, die ausschliesslich für sie bestimmt sind. Personen mit einem andern Status aber gleichgelagerten Problemstellungen haben häufig keinen Zugang zu diesen Programmen. Damit werden im Bereich der Angebote der beruflichen und sozialen Integration Parallelstrukturen ausserhalb der Regelstrukturen der Sozialhilfe geschaffen. Die ungenügende Vernetzung der Integrationsdelegierten mit der Sozialhilfe lässt sich auch mit dem Hinweis illustrieren, dass die Integrationsdelegierten auf Bundesebene in die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) und nicht in die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) integriert sind.

Wenn nun Integrationsdelegierte und Sozialhilfe nicht genügend miteinander vernetzt sind, besteht die Gefahr, dass die Mittel nicht wirksam eingesetzt werden und die Zielsetzungen verpasst werden. Da die Pauschale des Bundes bei Weitem nicht ausreicht, die Integration der Flüchtlinge, vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen sicherzustellen, ist letztlich dann doch die Sozialhilfe gefordert, ihre Integration sicherzustellen. Die Vorgaben des Bundes führen im Weiteren auch dazu, dass verschiedene Sozialhilfeorgane den Aufgabenbereich «Flüchtlinge» an Dritte ausgelagert haben. Dies trägt dazu bei, dass vielerorts das Verständnis darüber fehlt, dass nicht nur anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, sondern auch die vorläufig Aufgenommenen Teil der Sozialhilfe sind und auch für sie entsprechende Anstrengungen seitens der Behörden notwendig sind. Nur die Gleichbehandlung der vorläufig Aufgenommenen mit anderen Sozialhilfebeziehenden macht es mög-

**Da die Pauschale des Bundes bei Weitem nicht ausreicht, ist letztlich die Sozialhilfe gefordert, die Integration sicherzustellen.**



Die Koordination und die Durchlässigkeit der Angebote für die Integration von Flüchtlingen müssen verbessert werden.

Bild: Keystone

lich, dass die Integrations- und Sanktionsinstrumente der SKOS beziehungsweise der kantonalen Sozialhilfegesetzgebungen zur Anwendung kommen können.

### Verbesserungsvorschläge aus Sicht der Sozialhilfe

Aus Sicht der Sozialhilfeorgane besteht auf verschiedenen Ebenen Verbesserungsbedarf, damit die Integrationsbemühungen ihre Wirkung entfalten können:

- Die Begriffe «vorläufig Aufgenommener» und «vorläufig aufgenommenen Flüchtling» erschweren die Integration erheblich. Damit wird unterstellt, diese Personen seien nur vorübergehend in der Schweiz. Die Realität ist jedoch eine andere: Der weitaus grösste Teil der vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge und der vorläufig Aufgenommenen bleibt für immer in der Schweiz.
- Die Integration von anerkannten Flüchtlingen, vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen ist langwierig und sehr schwierig. Dem muss der Bund Rechnung tragen, indem er die Integrationspauschale erheblich erhöht. Gleiches gilt für den Umstand, dass nach dem Verbrauch der Integrationspauschale die Sozialhilfe die weitere Integration finanzieren muss. Diese zusätzliche Belastung der Sozialhilfe muss der Bund mit der Ausrichtung der Globalpauschale über den Zeitraum von zehn Jahren abfedern helfen.
- Der Bund muss die kantonalen Integrationsdelegierten im Bereich der anerkannten Flüchtlinge, der vorläufig aufgenommenen

- menen Flüchtlinge und der vorläufig Aufgenommenen anhalten, sich als Teil der Sozialhilfe zu verstehen und nicht als Konkurrenz dazu. Es muss verhindert werden, dass für eine kleine Zahl von Sozialhilfebeziehenden gesonderte, von der Sozialhilfe unabhängige Strukturen entstehen. Die Koordination und die Durchlässigkeit der Angebote müssen gesichert sein.
- Anerkannte Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene sind und werden zunehmend kostenwirksamer Bestandteil der Sozialhilfe. Sozialhilfeorgane sollen die Verantwortung für die vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen übernehmen und sie in ihre Strukturen mit den entsprechenden personellen und strukturellen Angeboten einbinden. Dazu gehört auch, dass nicht nur für anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, sondern auch für vorläufig Aufgenommene die gleichen Sozialhilfestandards gelten wie für die übrige Bevölkerung.
- Die Bemühungen des Bundes, die Arbeitsbewilligungspflicht für anerkannte Flüchtlinge, für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und für vorläufig Aufgenommene aufzuheben, sind zu unterstützen. ■

**Ruedi Hofstetter**

Amtschef Kantonales Sozialamt Zürich  
Mitglied der Geschäftsleitung der SKOS